

Geschäftsordnung für den Schulvorstand der Beruflichen Schule für Büro- und Personalmanagement Bergedorf

1. Aufgaben und Rechte

Die Aufgaben und Rechte des Schulvorstands regelt § 76 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97) in der aktuellen Fassung.

2. Zusammensetzung, Wahl, Dauer der Wahlperiode

(1) Der Schulvorstand setzt sich nach § 77 Absatz 1 HmbSG aus 12 Personen zusammen.

(2) Für jedes Mitglied wird nach § 77 Absatz 2 HmbSG ein Ersatzmitglied gewählt bzw. berufen. Dies gilt für die Wirtschaftsvertreterinnen oder Wirtschaftsvertreter und die Vertreterinnen oder Vertreter der für die Ausbildungsbetriebe zuständigen Fachgewerkschaften oder selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung nur, soweit es möglich ist.

(3) Die Amtszeit des Schulvorstands beträgt drei Jahre (§ 77 Absatz 2 Satz 1 HmbSG). Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr zu benennen oder zu wählen (§ 77 Absatz 4 HmbSG). Die gewählten Mitglieder bleiben über die Dauer der Wahlperiode hinaus im Amt, bis die neugewählten Mitglieder erstmals zusammengetreten sind (§ 104 Absatz 1 Satz 1 HmbSG). Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied ein (§ 104 Absatz 3 Satz 1 HmbSG).

3. Stimmberechtigung und Beschlüsse im Schulvorstand

Allen Mitgliedern des Schulvorstandes stehen zu sämtlichen Beschlussvorlagen Rede-, Antrags- und Informationsrechte sowie das Stimmrecht zu.

4. Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

(1) Der Schulvorstand wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter als Vorsitzender oder Vorsitzendem mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.

(2) Fallen die „geborenen“ Vorsitzenden, das heißt Schulleiterin oder Schulleiter (§ 78 Absatz 1 Satz 1 HmbSG) und Stellvertreterin oder Stellvertreter (§ 78 Absatz 1 Satz 1 HmbSG in Verbindung mit § 89 Absatz 1 Satz 2 HmbSG) für die Leitung von Sitzungen beide aus (z.B. wegen Interessenkollision im Sinne des § 110 HmbSG), können sie die nach § 89 HmbSG der Schulleitung zustehenden Aufgaben in genau definiertem Umfang auf Inhaberinnen und Inhaber von Funktionsstellen nach § 96 HmbSG oder im Ausnahmefall auf andere Lehrkräfte übertragen (§ 78 Absatz 1 Satz 1 HmbSG in Verbindung mit § 89 Absatz 1 Satz 3 HmbSG).

5. Tagesordnung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung mit den Entscheidungsvorlagen. Der Schülerrat, der Elternrat, die Lehrerkonferenz, die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lernortkooperationen können der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden Vorschläge zur Beratung bzw. Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende übersendet den Mitgliedern des Schulvorstandes und der Schulaufsicht grundsätzlich spätestens eine Woche vor der Sitzung die Einladung mit Tagesordnung, Anträgen und Entscheidungsvorlagen.

(3) Anträge zur Tagesordnung, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden, müssen berücksichtigt werden. Später eingehende Anträge zur Tagesordnung, die auch von einzelnen Mitgliedern gestellt werden können, dürfen als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der jeweilige Schulvorstand dies zu Beginn der Sitzung beschließt.

6. Rederecht

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Die Redezeit kann durch Beschluss des Schulvorstandes mit einfacher Mehrheit begrenzt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einer Ermahnung das Wort entziehen.

(3) Einem Mitglied, das zur Geschäftsordnung sprechen will, ist als nächstem Redner das Wort zu erteilen.

(4) Einer oder einem von der zuständigen Behörde (HIBB) entsandten Vertreterin oder Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

7. Abstimmungen und Wahlen

(1) Grundsätzlich wird offen abgestimmt und gewählt. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn es von einer bzw. einem Stimmberechtigten verlangt wird (§ 106 Absatz 2 HmbSG).

(2) Anträge, über die abgestimmt werden soll, müssen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen und sind vorher im Wortlaut zu verlesen. Während der Abstimmung können weitere Anträge nicht gestellt werden.

(3) Liegen mehrere Anträge vor, ist zunächst über den jeweils weitest gehenden Antrag abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

(4) Bei einem Antrag auf Schluss der Debatte muss die Rednerliste vor der Abstimmung verlesen werden.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schulvorstandes bestimmt für die Dauer eines Jahres eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin oder einen stellvertretenden Schriftführer.

8. Ausschüsse

Der Schulvorstand kann zur Vorbereitung der Beschlussfassung Arbeitsgruppen einsetzen (§ 103 Satz 3 HmbSG).

9. Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Schulvorstandes werden Niederschriften angefertigt. Sie müssen den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Sie sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Schulvorstandes und der zuständigen Schulaufsicht zu übersenden.

(2) Über Anträge auf Berichtigung der Niederschrift entscheidet der Schulvorstand durch Beschluss. Ein Antrag auf Berichtigung muss die Fassung enthalten, die der beanstandeten Niederschrift gegeben werden soll. Berichtigungen der Niederschrift können sich nur auf deren Fassung und auf die Richtigkeit der Wiedergaben beziehen. Sachliche Änderungen der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse sind unzulässig.

10. Zusammenarbeit mit schulischen Gremien

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende übersendet der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden

- des Schülerrates,
- sofern vorhanden - des Elternrates,
- der Lehrerkonferenz,
- sofern vorhanden - der Abteilungskonferenzen (§ 59 Absatz 1 HmbSG),
- sofern vorhanden - der Fachkonferenzen (§ 59 Absatz 2 HmbSG) und
- der Lernortkooperationen

die Protokolle über die gefassten Beschlüsse, sofern die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht (§ 103 Satz 1 HmbSG).